

Nutzungs- und Verwaltungsordnung für die Gemeinschaftsanlagen Wohnbaugenossenschaft Oberfeld Ostermundigen (ENTWURF 8.11.2011)

Zweck

... Mit der nachstehenden Ordnung soll sichergestellt werden, dass die Siedlung als autofreie Siedlung im Sinne der Überbauungsordnung „VeloStattAuto“ der Einwohnergemeinde Ostermundigen betrieben und erhalten wird.

Sicherstellung der Autofreiheit

1. Jede Miteigentümerin ist verpflichtet, die Auflagen einzuhalten, welche sich aus der Vereinbarung für die Sicherstellung der Autofreiheit in der Autofreien Siedlung Oberfeld zwischen der Einwohnergemeinde Ostermundigen einerseits und den Grundeigentümerinnen der Autofreien Siedlung Oberfeld andererseits ergeben.
2. Insbesondere sind die Eigentümerinnen der Liegenschaften Ostermundigen-Grundbuchblatt Nrn. xxx im Falle der von der Einwohnergemeinde Ostermundigen gemäss der Vereinbarung verfügten Ersatzvornahme verpflichtet, unter solidarischer Haftbarkeit sämtliche Kosten für die Erstellung der Autoeinstellhalle auf Grundstück Ostermundigen-GbbL Nr. xxx zu tragen. Dabei tragen diejenigen, welche einen oder mehrere Parkplätze benutzen, 90% der Kosten, sofern die Miteigentümergeinschaft keinen anderen Teiler beschliesst.
3. Den Bewohnerinnen der Autofreien Siedlung Oberfeld, d.h. den Miteigentümerinnen und ihren Mieterinnen, Nutzniesserinnen etc., ist es untersagt, ein Motorfahrzeug der Kategorien B und D und den davon abgeleiteten sowie eines, das mindestens einen halben Parkplatz beansprucht, in regelmässiger Art und Weise, d.h. mehr als 2 Nächte pro Woche während eines Monats im Umkreis von 500 m der Siedlung zu parkieren.
4. Sind Bewohnerinnen in Notfällen auf ein eigenes Auto angewiesen, so kann der Verwaltungsausschuss für diese auf maximal zwölf Monate eine Ausnahme beschliessen, unter folgenden Voraussetzungen: Der Verzicht auf das Auto ist für die Bewohnerin unzumutbar und die Miteigentümergeinschaft verfügt über freie Autoabstellplätze.
5. Die Miteigentümerversammlung erlässt ein Nutzungsreglement für die Autoabstellplätze und die Verkehrsflächen.
6. Für unbefugtes Parkieren gem. Ziff. xx. schuldet die verantwortliche Miteigentümerin eine Konventionalstrafe von Fr. 30'000.-- . Wenn er unbefugtes Parkieren gem. Ziff. xx. hiervor feststellt, verhängt der Verwaltungsausschuss diese Konventionalstrafe und setzt der verantwortlichen Miteigentümerin eine dreimonatige Frist, den vertragsgerechten Zustand wieder herzustellen.
7. Wird die Übertretung nach Ablauf eines Jahres erneut festgestellt, kann der Verwaltungsausschuss eine weitere Konventionalstrafe von Fr. 30'000.-- verhängen und zudem die Ausübung des der Wohnbaugenossenschaft Oberfeld zustehenden Kaufrechts an der der fehlbaren Miteigentümerin gehörenden Stockwerkeinheit veranlassen.
8. Jede Miteigentümerin ist verantwortlich für die in ihrem Haushalt lebenden Personen, ihre Gäste, Mieterinnen, Nutzniesserinnen etc. und haftet für diese Personen auch für die Konventionalstrafe.